

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Beschlussvorlage des Finanzausschusses (VI)	Beschlussantrag der Kirchenleitung
1. Die Ermöglichung der Hauptamtlichkeit des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten wird abgelehnt.	1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Landessynode 2005 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht.	Wie Ausschuss VI
2. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten zu errichten. Die Kirchenkreise erhalten zu einer Pfarrstelle „Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten“ einen Zuschuss in Höhe der Kosten für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Probedienst. Der Zuschuss wird auf das Kontingent des Kirchenkreises für Pfarrinnen und Pfarrer im Probedienst oder Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst angerechnet. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu prüfen, ob eine kostenneutrale Regelung möglich ist und wie der Punktekatalog und die Regelungen des landeskirchlichen Besetzungsrechtes zu verändern sind. Darüber soll auf der Landessynode 2005 berichtet werden.	2. Schon jetzt besteht die Möglichkeit zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten zu errichten. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie durch Reduzierung der Pfarrbesoldungsumlage ein Ausgleich für die den Kirchenkreisen entstehenden Kosten ermöglicht werden kann. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, Ersatzregelungen zu schaffen.	
3. Die Kirchenleitung soll für eine verpflichtende, kontinuierliche Fortbildung von Superintendentinnen und Superintendenten Sorge tragen.	wird gestrichen	1.7 (Wie Beschlussvorlage Ausschuss II)
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, auf der Landessynode 2005 über die vorhandenen Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten zu berichten, und nach Möglichkeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zusätzliche Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten eröffnet.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II	2. (Wie Beschlussvorlage Ausschuss II)
Bei Zustimmung zur Ermöglichung des Hauptamtes: Für die Erstellung eines Gesetzentwurfes zur Einführung der Hauptamtlichkeit des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:	Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:	
1.1 Die Entscheidung, ob eine kreiskirchliche Pfarrstelle "Superintendentin oder Superintendent" eingerichtet werden soll, obliegt den Kreissynoden. Es soll dafür keine durch die Landeskirche vorgegebenen Kriterien geben.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Beschlussvorlage des Finanzausschusses (VI)	Beschlussantrag der Kirchenleitung
1.2 Die Kosten für die Pfarrstelle trägt – wie bei anderen Pfarrstellen – die Anstellungskörperschaft nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Ephoralzulage wird wie bisher durch die Landeskirche getragen.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II
Die Kirchenkreise erhalten zu der Pfarrstelle "Superintendentin oder Superintendent" einen Zuschuss in Höhe der Kosten für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Probedienst zur Entlastung der nebenamtlichen Superintendentinnen und Superintendenden. Der Zuschuss wird auf das Kontingent des Kirchenkreises für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst oder Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst angerechnet.	Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie durch Reduzierung der Pfarrbesoldungsumlage ein Ausgleich für die den Kirchenkreisen entstehenden Kosten ermöglicht werden kann. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, Ersatzregelungen zu schaffen.	Die Kirchenkreise erhalten zu der Pfarrstelle "Superintendentin oder Superintendent" einen Zuschuss in Höhe der Kosten einer Person zur Entlastung der nebenamtlichen Superintendentinnen und Superintendenden. Der Zuschuss wird auf das Kontingent des Kirchenkreises an Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst angerechnet. Entsprechendes soll auch für Entlastungspfarrstellen für Superintendentinnen und Superintendenden gelten.
1.3 Die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenden nach der Kirchenordnung bleiben unverändert, insbesondere erfolgt keine strukturelle Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II
1.4 Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent versieht regelmäßig den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II	1.4 Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent versieht regelmäßig den Dienst an Wort und Sakrament.
1.5 Alle wahlfähigen Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind für das Amt der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenden wählbar.	1.5 Alle wahlfähigen Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sollen für das Amt der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenden wählbar sein.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss VI
1.6 Hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenden sind nebenamtlich in die Kirchenleitung wählbar.	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II	Wie Beschlussvorlage Ausschuss II
5. Die Anträge der Kreissynoden Aachen, Altenkirchen und Essen-Süd betr. Reform der Kirchenordnung sind damit – soweit sie das Hauptamt zum Gegenstand haben – erledigt.		